

Allgemeine Geschäftsbedingungen PV teilen

Wels Strom GmbH (FN 221676w)
4600 Wels, Stelzhamerstraße 27
Landesgericht Wels
(im Folgenden als „Wels Strom“ bezeichnet)

Gültig ab 01.04.2025

I. Allgemeines

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen PV teilen“ (kurz „AGB“) gelten zwischen der Wels Strom und dem Kunden für den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (kurz „EIWOG“).

Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der Wels Strom und dem Kunden ist neben diesen AGB der PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag.

Gegenüber Kunden und teilnehmenden Berechtigten, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz „KSchG“) sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten diese AGB auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Wenn der unternehmerische Kunde eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Mitarbeiter und Vertreter der Wels Strom haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem unternehmerischen Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren.

II. Vertragsgegenstand

- Gegenstand des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG und die damit verbundene Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie, sowie der Lieferung von Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an den Kunden.
- Mit dem Abschluss des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages erwirbt der Kunde auf Vertragsdauer das Recht, für seinen im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. seine Anlage („Verbrauchsstelle“) von der Wels Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage mit elektrischer Energie beliefert zu werden.
- Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netznutzungsvertrag (inkl. Zusatzvereinbarung hinsichtlich der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) abgeschlossen werden muss.

III. Leistungen Auftragnehmer / Abwicklung

- Damit ein Kunde Strom von der gemeinsamen Erzeugungsanlage beziehen kann, muss ihm ein Zählpunkt (Verbrauchsstelle) an der Hauptleitung zugewiesen sein, an der die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage angeschlossen ist.
- Der Kunde bezieht Strom direkt von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und bildet gemeinsam mit den anderen teilnehmenden Berechtigten die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten („Erzeugergemeinschaft“). Sie nehmen an der Versorgung durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß des zu Grunde liegenden PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages teil.
- Die Wels Strom ist Eigentümerin und / oder alleinige Nutzungsberechtigte der PV-Anlage. Die Wels Strom nimmt die Aufgaben des „Betreibers“ und des „Anlagenverantwortlichen“ im

Sinne des §16a EIWOG wahr. Als energiewirtschaftliche Anlagebetreiberin übernimmt die Wels Strom die Kommunikation zum örtlich zuständigen Stromnetzbetreiber (anhängig vom Versorgungsgebiet). Dazu schließt die Wels Strom mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag (inkl. Zusatzvereinbarung) für den Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an das öffentliche Verteilernetz und eine Vereinbarung, welche die Datenweitergabe der Messdaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber regelt, ab.

- Die Wels Strom überwacht den Betriebszustand der Anlage (Monitoring). Gegebenenfalls notwendige Störungsbehebungen werden umgehend eingeleitet, um eine möglichst hohe Energieproduktion zu erreichen.
- Die Instandhaltung und die Durchführung der erforderlichen Überprüfungs-, Entstörungs-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten an der PV-Anlage obliegen dem Eigentümer der Anlage und somit je nach Eigentumsverhältnissen der Wels Strom oder dem jeweiligen Anlageneigentümer.
- Für die Dauer des Vertrages stellt die Wels Strom den teilnehmenden Berechtigten die Energie gemäß des zugrundeliegenden PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages zur Verfügung. Die Wels Strom ist nicht zur Lieferung einer bestimmten Strommenge aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verpflichtet.
- Für die Abdeckung des Energiebedarfs der Verbrauchsstelle des Kunden, welcher nicht durch den von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Strom gedeckt werden kann, wird der Kunde einen Energieliefervertrag für den Bezug des zusätzlichen Energiebedarfs aus dem Netz mit der Wels Strom oder einem anderen Energielieferanten abschließen (die freie Lieferantenwahl wird dadurch nicht eingeschränkt).

Die Wels Strom ist berechtigt, die Energielieferung aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an den Kunden fristlos einzustellen, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;
- eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;

Die Energielieferung wird erst nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen wiederaufgenommen.

IV. Aufteilungsmodus

- Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter den teilnehmenden Berechtigten erfolgt auf Basis des jeweiligen Viertelstunden-Energieverbrauchs an den Verbrauchstellen der teilnehmenden Berechtigten (dynamischer Aufteilungsschlüssel). Übersteigt der gesamte Viertelstunden-Energieverbrauch der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten, die von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugte, Energie, so werden die zugeteilten Mengen für jeden teilnehmenden Berechtigten im gleichen prozentualen Verhältnis gekürzt. Ein nach der Aufteilung verbleibender Erzeugungsüberschuss wird der Wels Strom zugeordnet und von der Wels Strom in das öffentliche Netz eingespeist.
- Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzt den Einbau eines intelligenten Messgerätes (z.B.: Smart Meter) und die viertelstundengenaue Erfassung des Stromverbrauchs voraus. Die teilnehmenden Berechtigten müssen dem örtlich ansässigen Netzbetreiber die Zustimmung zum Auslesen, Verwenden und Weitergeben der Viertelstunden-Lastprofilwerte erteilen.

V. Preise, Preisanpassungen

- Es gelten die im PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag vereinbarten Preise.

- Der vereinbarte Grundpreis ist mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, erfolgt die Wertsicherung nach dem an seine Stelle tretenden Index. Der Grundpreis wird jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres angepasst. In den ersten beiden Monaten ab Vertragsbeginn ist eine Veränderung des vereinbarten Entgelts jedenfalls ausgeschlossen. Sollte der 01.04. innerhalb der ersten beiden Monate nach Vertragsbeginn liegen, erfolgt die Preiserhöhung nach Ablauf der ersten beiden Monate ab Vertragsbeginn. Der Grundpreis wird in jenem Verhältnis angepasst, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI 2020 im letzten Kalenderjahr vor Wirksamwerden der Preisanpassung mit dem Jahresdurchschnitt des VPI 2020 im vorletzten Kalenderjahr vor Wirksamwerden der Preisanpassung geändert hat. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- Bei einer durch Gesetz, Verordnung oder sonst hoheitlich bedingten Einführung, Erhöhung oder Senkung von Steuern und/oder Abgaben (ausgenommen Steuern auf den Gewinn), die auf oder durch die Lieferung von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen (z.B. Umsatzsteuer oder Gebrauchsabgabe), die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und die von der Wels Strom abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind, hat die Wels Strom die Änderungen im jeweiligen Ausmaß an den Kunden weiterzugeben. Entfallen die genannten Steuern und/oder Abgaben oder werden diese gesenkt, ist der Preis im Ausmaß der entfallenen oder gesenkten Steuern und/oder Abgaben herabzusetzen.
- Die Wels Strom wird den Kunden von Preisanpassungen nach diesem Punkt VI. in geeigneter Weise vor Wirksamwerden der Preisanpassung in Kenntnis setzen.

VI. Abrechnung

- Die Rechnungslegung seitens der Wels Strom erfolgt in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchs-/ Aufteilungsdaten. Die vom Netzbetreiber übermittelten Ablesergebnisse der Messeinrichtungen bilden die Grundlage für die Verrechnung der erzeugten Energie an die teilnehmenden Berechtigten.
- Der Kunde hat der Wels Strom Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung oder Einverständnis zur schriftlichen Kommunikation per E-Mail) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Wels Strom als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunde zuletzt bekanntgegebenen (E-Mail-)Adresse einlangen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Wels Strom aufzurechnen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn Wels Strom zahlungsunfähig ist, die Forderung des Kunden im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von Wels Strom anerkannt worden ist.
- Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an die Wels Strom zu richten, andernfalls der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt, wobei eine gerichtliche Aufrechnung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss
 - die Wels Strom den zu viel bezahlten Betrag erstatten;

- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen;

VII. Verzugszinsen / Mahnspesen

- Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist die Wels Strom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug des unternehmerischen Kunden ist die Wels Strom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- Daneben sind bei Zahlungsverzug Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit die Mahnspesen oder sonstigen notwendigen Kosten zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die die Mahnspesen oder sonstigen notwendigen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu jener Höhe verrechnet, die sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergibt, soweit die Kosten zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

VIII. Teilnehmende Berechtigte (Einstieg / Ausstieg)

- Der Abschluss oder die Beendigung eines PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages mit einem anderen teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das System der Energieaufteilung, es kommt lediglich zum Einstieg / Ausstieg des einsteigenden / kündigenden teilnehmenden Berechtigten mit der Wirkung, dass seine Bezugsberechtigung, an der in der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten elektrischen Energie beginnt / endet.

IX. Messung / Datenverwaltung

- Die Messung der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage führt der Netzbetreiber mit seinen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der gegenständlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsstellen der teilnehmenden Berechtigten sowie die zugeordnete Energiemenge hat der Netzbetreiber an die Wels Strom auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung und unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels zu übermitteln.
- Die teilnehmenden Berechtigten stimmen mit ihrer Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, der Auslesung, der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inkl. Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber, den Stromlieferanten (für die Belieferung aus dem Stromnetz) und der Wels Strom als Anlagenbetreiber zu.

X. Verpflichtungen des Kunden

- Der Kunde wird die Wels Strom unverzüglich unterrichten, wenn und soweit ihm Fehlfunktionen oder Ausfälle der PV-Anlage bekannt werden.
- Der Strom wird nur für den Verbrauch in der Nutzungseinheit oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung des Stroms durch den Kunden an Dritte ist nicht zulässig.

XI. Betriebsausfall / Haftung / Schadensersatz

- Sollte die Wels Strom durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt oder mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Stromlieferung gehindert sein, so erfolgt keine Stromlieferung aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gelten auch Maßnahmen des örtlichen Netzbetreibers. Zusätzlich ruht die Verpflichtung zur Energielieferung, wenn die PV-Anlage auf Grund von notwendigen Instandsetzungs- oder Anlagenänderungsmaßnahmen nicht betriebsbereit ist oder wenn die Lieferung aus den Gründen der Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen von der Wels Strom ausgesetzt worden ist. Da die PV-Anlage als Parallelbetriebsanlage mit dem Stromnetz betrieben wird, ist die Anlage nur dann aktiv, wenn im Stromnetz Normalbetrieb herrscht, ansonsten schaltet sich die Anlage entsprechend den technischen Parallelbetriebsbestimmungen selbst ab und liefert keine Energie an den Kunden (es sind keinerlei Notversorgungseigenschaften seitens der PV-Anlage zu erwarten). Der Kunde kann in sämtlichen genannten Fällen keine Entschädigung von der Wels Strom beanspruchen.
- Die Wels Strom haftet – ausgenommen bei Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus dem vertraglich übernommenen Betreuungsumfang entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist gegenüber unternehmerischen Kunden ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG haftet die Wels Strom auch im Falle leichter Fahrlässigkeit, wobei die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 3.000 pro Schadensfall begrenzt ist.
- Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie – unabhängig von der Kenntnis – nach Ablauf eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis, sofern dieses für den Geschädigten erkennbar war.

XII. Streitschlichtung

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service-Center unter der Telefonnummer: 07242/493-100 zur Verfügung.

XIII. Vertragsdauer / -beendigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

Das Recht, den PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen der festgesetzten Frist begleicht;
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt;
- seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber und den Lieferanten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft;
- eine unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durchführt;

- der Kunde vom Zählpunkt (Verbrauchsstelle) abgemeldet wird; Im Falle der Abmeldung des Zählpunkts des Kunden (zB wegen Auszugs des Kunden aus der Wohn-/ Mietfläche) gilt das Abmeldedatum auch als letzter Tag für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten und für die Gültigkeit des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages. Die Belieferung mit Strom aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage endet in diesem Fall somit zum gleichen Zeitpunkt wie die Lieferung von Strom aus dem Stromnetz;
- verstirbt und nicht innerhalb von 14 Tagen die Fortsetzung des Vertrages durch einen Rechtsnachfolger ausdrücklich erklärt wird, wenn die Wels Strom
- die Nutzungsberechtigung für die Dachflächen, welche zum Betrieb der PV-Anlage notwendig ist, verliert oder gar nicht erhält oder wenn der Dachnutzungsvertrag, den die Wels Strom mit dem Eigentümer der Dachflächen abgeschlossen hat seine Gültigkeit verliert und/oder gekündigt wird (gilt nur wenn die Wels Strom die Eigentümerin der PV-Anlage ist oder selbst investiert hat);
- die alleinige Nutzungsberechtigung für die PV-Anlage, welche zum Betrieb der PV-Anlage notwendig ist, verliert oder gar nicht erhält oder wenn der Betriebsservicevertrag, den die Wels Strom mit dem Eigentümer der PV-Anlage abgeschlossen hat, seine Gültigkeit verliert und/oder gekündigt wird (gilt nur wenn die Wels Strom nicht selbst die Eigentümerin der PV-Anlage ist und lediglich die Anlagenbetreiberrolle wahrnimmt);
- die PV-Anlage aus wirtschaftlichen und/oder öffentlich-rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht im wirtschaftlich ausreichenden Maße betreiben kann.

Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung wird die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des teilnehmenden Berechtigten nicht mehr mit der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage versorgt.

Der Kunde ist hinsichtlich der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, teil. Insofern stehen dem Kunden bei Beendigung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der Wels Strom zu.

XIV. Grundsätze Datenverarbeitung

Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass die Wels Strom seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Strombereich während und nach Beendigung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages mit einer telefonischen oder elektronischen erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Wels Strom im Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der Wels Strom einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.welsstrom.at oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7242 493 100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@ewv.at an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

XV. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen PV teilen

- Die Wels Strom ist zur Änderung dieser AGB berechtigt. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in einem individuell adressierten

Schreiben einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in einer schriftlichen Mitteilung angeboten. In dieser Mitteilung werden die angebotenen Änderungen dieser AGB auf transparente und verständliche Weise wiedergegeben.

- Sofern bei der Wels Strom nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des Kunden einlangt, werden die angebotenen Änderungen zu dem von der Wels Strom mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen wirksam. Im Falle eines Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen nach einer Frist von einem Monat ab dem von der Wels Strom mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen. Die Wels Strom wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie darauf aufmerksam machen, dass die angebotenen Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten.
- Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gilt dieser Punkt XIV. nur, wenn ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen angeboten werden oder die angebotenen Änderungen erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieser AGB mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmung/en dieser AGB nicht mehr der veränderten Rechtslage entspricht/entsprechen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

- Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Wels Strom sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB oder des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Das gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG unbeschadet des § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

XVII. Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen des PV-Stromliefer- und Teilnahmevertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen seitens beider Vertragsparteien auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die Wels Strom ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebene Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass die Wels Strom berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der Wels Strom GmbH mit schuldbeitragender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Wels Strom und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.